

## IX. Die Urkunden und Archivalbände des hochstiftisch wirzburgischen Archives im 16. Jahrhundert.

Von

Dr. August Schäffler, kgl. Kreisarchivar in Würzburg.

---

### I.

Zu den bewunderungswürdigsten Früchten, welche die Begabung und der Fleiss des alten hochstiftisch wirzburgischen Archivars, des Magisters Lorenz Fries,<sup>1)</sup> gezeitigt, zählt unbestritten dessen sogen. „hohe Registratur“.<sup>2)</sup>

Es ist diess ein nach lokalen, persönlichen und sachlichen Schlagworten alphabetisch angelegtes, von Fries leider unvollendet zurückgelassenes Lexikon über die topographischen und geschichtlichen Verhältnisse des Hochstiftes Würzburg von der frühesten Zeit bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Lorenz Fries hat dasselbe ausschliesslich aus Tausenden von Urkunden herausgearbeitet. Er entnahm letztere vorzugsweise den Archivalbänden, die in der „Kanzlei“ in der Stadt verwahrt wurden, und nur hier und da rekurriert er auf die Originalurkunden, die in einem festen Thurme auf der Marienburg oder die beim Domkapitel geborgen waren.

Von Lorenz Fries rührt der „Entwurf“ zur „hohen Registratur“ her, das „Konzept“ und „das umgearbeitete Konzept“ zu sämtlichen

---

<sup>1)</sup> Ueber das Leben desselben vergleiche: „Die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken von Magister Lorenz Fries“, herausgegeben von Dr. Aug. Schäffler und Dr. Th. Henner. Zwei Bände. (Würzburg 1883.) Einleitung S. XII ff., wo auch die andere einschlägige Literatur zu finden ist.

<sup>2)</sup> Ausführliches über die „hohe Registratur“ bei Dr. Lud. Rockinger: „Magister Lorenz Fries zum fränkisch-wirzburgischen Rechts- und Gerichtswesen“ in den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München. III. Classe. XI. Bd. III. Abth. S. 166 ff. und bei Dr. Aug. Schäffler: „Die „hohe Registratur“ des Magisters Lorenz Fries“ im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XXII. Heft 1. S. 1—32.

Artikeln von A bis N, beziehungsweise bis „Northaim im Grabfeld“. — Schon vor dem Jahre 1525 hat er dieses sein archivalisches Hauptwerk begonnen. Oftmals zwangen ihn andere Arbeiten, dasselbe zu unterbrechen, aber immer wieder nahm er es auf. Nachweisbar noch in seinen letzten Lebensjahren beschäftigte er sich mit demselben, wohl bis ihm, dem kranken Manne, am 5. Dezember 1550 der Tod die müden Augen schloss.

Johann Schetzler von Sulzfeld, der vertraute Freund unseres Magisters, vollendete auf speziellen fürstbischöflichen Befehl das Konzept nach Fries' Entwurf und fertigte Nachträge, und zur Zeit des Fürstbischofs Julius entstand in der fürstbischöflichen Kanzlei, sicher wieder auf eine offizielle Anregung hin, ein Supplement, der sogen. IV. Band der „hohen Registratur“.

Was Schetzler und der Verfertiger des Supplementes geleistet, kann sich an Werth nicht entfernt mit dem messen, was Fries bearbeitet, der Mann, welcher unter drei Fürstbischöfen innerhalb eines Menschenalters als Geheimsekretär, diplomatischer Agent, Geschichtschreiber und Archivar so Grosses vollbracht, dass wir, die Epigonen, vor dem allumfassenden Geiste, dem Riesenfleisse und der ganz einzigen Arbeitskraft des alten Magisters beschämt und demuthsvoll Haupt und Knie zu beugen haben. — —

In dem ersten Theile des umgearbeiteten Konzeptes der „hohen Registratur“, welcher die Schlagworte von A bis K umfasst, ist vor dem eigentlichen Texte auf den Blättern a—q, beziehungsweise b—q, ein alphabetischer, von Schetzler von Sulzfeld gefertigter Index eingebunden. Daran reihen sich zwei werthvolle Aufzeichnungen, auch von Schetzlers Hand, nämlich:

A. auf Blatt I—XIX: „zal und meldung aller und ieder des stifts Wirtzburg etc. sal-, lehen-, contract-, freiheiten-, quietanzien- und anderer buchere, so vil derselben von alter here bis auf dise zeit und stunde in der Wirtzburgischen furstlichen canzlei gemacht und vorhanden sein, nach ordnung des ABC.“

B. auf Blatt XX—XXV: „Verzaichnus der schreine und behaltere, so uf Unser-lieben-frawen-berg in dem gewelb steen.“

Hat sich mit diesen beiden Aufzeichnungen auch bereits Rockinger<sup>1)</sup> im Allgemeinen beschäftigt, habe auch ich<sup>2)</sup> mich

<sup>1)</sup> l. c. S. 155 ff.

<sup>2)</sup> Im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg l. c. S. 11 ff.

schon an einem anderen Orte über dieselben geäußert: die Forschung ist seit vierzehn, beziehungsweise seit elf Jahren, nicht stille gestanden und die Schriftstücke sind an sich wichtig genug, dass man sich eingehender als bisher mit denselben beschäftigt und selbe ihrem vollen Wortlaut nach bekannt gibt, denn es sind gleichsam die ältesten Generalconspekte des fürstbischöflich wirzburgischen Archives über dessen Archivalbände- und Urkunden-Bestand. — —

Nach unserer modernen archivalischen Anschauung muss es uns befremden, dass die „Uebersicht über die Archivalbände“ der „Uebersicht über die Urkundenschreine“ vorangestellt ist.

Es hat diess seinen guten Grund: aus den Archivalbänden, nicht aus den Originalurkunden, ist ja fast ausschliesslich die „hohe Registratur“ mosaikartig aufgebaut worden!

Wir jedoch, die wir nicht durch eine derartige Rücksichtnahme geleitet werden, wollen uns zuerst mit der „Uebersicht über die Urkundenschreine“ und dann erst mit der „Uebersicht über die Archivalbände“ beschäftigen.

## II.

Ueber die handschriftliche Ueberlieferung zu dem „Verzeichnus der schreine etc.“ kommt Nachfolgendes zu bemerken:

Die Fassung, die wir unten veröffentlichen werden, basirt auf einer Arbeit des L. Fries. Das „Konzept“ dazu, von ihm eigenhändig — sicher nach dem Jahre 1525 — geschrieben, fünf Blätter Papier in Grossfolio umfassend, ist jetzt als Blatt 19—23 in dem sogen. Liber VI Contractuum Rudolphi eingebunden. Ursprünglich ward dasselbe in losen Blättern in der Kanzlei verwahrt, und erst, als der in der Zeit des Fürstbischofs Julius gefertigte vorgenannte Liber Contractuum zusammengebunden wurde, fanden diese Blätter die Stelle, die sie heute innehaben.

Dieses „Konzept“ ist von Rockinger veröffentlicht.<sup>1)</sup> Aus dem dabei befindlichen Register hat er jedoch nur einzelne, für seine Arbeit passende Schlagworte publizirt.

Auch eine ebenfalls von L. Fries kurz nach dem Konzept gefertigte „Reinschrift“ hat sich erhalten. Sie war früher im Besitze des verstorbenen Professors Dr. Contzen, kam im Jahre 1882 durch eine

<sup>1)</sup> l. c. S. 155 und 156.

Schankung des Sohnes desselben in das kgl. Kreisarchiv Wirzburg und ist jetzt dortselbst unter die Manuscripte eingereiht.

Diese „Reinschrift“ besteht aus zehn Blättern Papier in Folio. Die Blätter 1, 2, 4, 5 und 6 enthalten die von Fries gefertigten Abbildungen der Archivschränke „Privilegiorum“, „Quietantiarum“, „Proprietatis“, „Lehen-Machung und Revers“ und „Contractuum“ mit den Aufschriften der einzelnen Laden; auf dem Blatte 3 ist die Beschreibung des Inhaltes der fünf Schränke etc., auf den Blättern 7—10 das orientirende „Register über die Schreine“ zu finden.

Inhaltlich decken sich „Konzept“ und „Reinschrift“ fast ganz,<sup>1)</sup> in der Fassung sind selbe etwas, aber nicht bedeutungsvoll, verschieden. Die „Reinschrift“ hat Nachträge von derselben Hand aus dem 16. Jahrhundert, welche auch die Nachträge zu der „Uebersicht über die Urkundenschreine“ und zu der „Uebersicht über die Archivalbände“ gemacht hat.

Was wir unten publiziren, ist die „erweiterte Umarbeitung des Fries'schen Konzeptes“, die uns — wie schon oben bemerkt — im ersten Bande der „hohen Registratur“ Blatt XX—XXV überliefert ist. Johann Schetzler von Sulzfeld machte dieselbe.

Wann er diese „Umarbeitung“ vorgenommen, lässt sich nicht genau feststellen, jedenfalls ist dies nach dem 16. Juni 1559 geschehen, zu welcher Zeit Schetzler zum offiziellen Fortsetzer der Fries'schen „hohen Registratur“ bestellt wurde.<sup>2)</sup>

Ein Späterer hat Nachträge zu der Schetzler'schen Umarbeitung gemacht. Wer derselbe gewesen, kann ich bis zur Stunde noch nicht mit Sicherheit feststellen. Unbestreitbar ist, dass es ein Kanzlei-, beziehungsweise Registratur-Bediensteter aus der Zeit des Fürstbischofs Julius gewesen ist<sup>3)</sup> und zwar einer, der vor dem Jahre 1600 in Thätigkeit war, dass es derselbe Mann ist, dem wir die allermeisten Nachträge auch zu „zal und meldung aller und ieder des stifts Wirzburgs etc. sal- etc. buchere“ verdanken,

<sup>1)</sup> Bedeutsamere Abweichungen beider finden sich unten in den Anmerkungen zu dem Abdruck der Schetzler'schen Umarbeitung angegeben.

<sup>2)</sup> Cfr. die Kanzlei-Ordnung des Bischofs Friedrich von Wirsberg vom 16. Juni 1559 im Liber I. divers. form. Friderici fol. 17<sup>r</sup>.

<sup>3)</sup> In [17] von „zal und meldung aller und ieder des stifts Wirtzburgs etc. sal- etc. buchere“ schreibt er selbst, dass gewisse Bücher „bey regirung bischof Julii von den erben zur canzley und in mein registratur pracht seind“.

der unter Anderem eine Reihe neuer Archivalbände für die fürstbischöflich wirzburgische Kanzlei,<sup>1)</sup> und zu denselben die Indices, und endlich auch den sogen. IV. Band der „hohen Registratur“ gefertigt hat.

Bis mir ein glücklicher Zufall einen unumstösslichen Beleg für den Namen der hier in Frago kommenden Persönlichkeit in die Hände spielt, muss ich mich mit dem im Jahre 1719 verstorbenen wirzburgischen Hofkammer-Registrator Johann Peter Holzheimer trösten, der in sein Dienerbuch, S. 37, schrieb: „Von denen canzleybedienten kann nichts zuverlässiges angedeut werden, weilen selbige ehedessen bey der canzley angenommen und salarirt worden, wie dan bald die nahmen ohne anführung der function, bald der titul der bedienten ohne beysetzung des nahmens angeführt wird“.

Aus dem „Verzeichnus der schreine etc.“ gewinnen wir über das hochstiftisch wirzburgische Archivwesen im 16. Jahrhundert folgende werthvolle Aufschlüsse.

Ein einziges, starkes, gewölbtes, mit zwei „Lichten“ versehenes Gemach im Schodersturm auf der Marienburg ob Wirzburg umschloss zur Zeit des Lorenz Fries und seiner Amtsnachfolger bis 1600 den ganzen Urkundenschatz des Hochstiftes. In fünf Schränken mit zusammen hundertundneunzehn Laden, ferner in zwei Laden über dem Schranke „Proprietatis“ und endlich in drei Laden über dem Schranke „Contractuum“ war er untergebracht.

Höchst einfach und für die damalige Zeit nicht ungeschickt gewählt waren die Haupt-Gruppen-Bezeichnungen, die auch den fünf Schränken die Namen gaben. Die Laden hatten ihre besonderen Aufschriften, und damit war das Hervorsuchen und Reponiren der Urkunden wesentlich erleichtert. Diese Aufschriften waren besonders am Schrein „Privilegiorum“ nöthig, da gerade in diesem nicht allein „des stifts geistlich und weltlich privilegi“ sondern auch in „etlich vil laden“ „andere sachen“ untergebracht waren.

Ich will die Aufschriften nach der Fries'schen Zeichnung der Schreine in der Fassung, wie er sie angibt, hier unten hersetzen:

<sup>1)</sup> Cfr. z. B. die Anmerkungen zu [18], zu [22], zu [42] von „zal und meldung etc.“

## A. Schrein „Privilegiorum“:

- Reihe I, Lade 1: „Bepst. freihait“; Lade 2: „Vogtei, schuz, visitaz d. closter“;  
Lade 3: „Regalia“; Lade 4: „Lantgericht“; Lade 5: „Zoll“.
- Reihe II, Lade 1: „Wiltbann“; Lade 2: „Zent“; Lade 3: „Gericht, deroga,  
conservation“; Lade 4: „Reichs-anschleg, -schuld, -quitanz“; Lade 5:  
„Gemaine freihait“.
- Reihe III, Lade 1: „Non visitandi“; Lade 2: „Brevia“; Lade 3: „Geistlikait“;  
Lade 4: „Ritterschaft“; Lade 5: „Landschaft“.
- Reihe IV, Lade 1: „Incorporationes“; Lade 2: „Daetz, steur“; Lade 3: „Straf-  
brief“.
- Reihe V, Lade 1: „Glait“; Lade 2: „Rais, volg“; Lade 3: „Sweinfurt, Roten-  
burg“.
- Reihe VI, Lade 1: „Raigelberg“; Lade 2: „Mainberg“; Lade 3: „Die vier  
stette“.
- Reihe VII, Lade 1: „Haidingsveld“; Lade 2: Allerlay ratschläg und consilia“;  
Lade 3: „Swabisch bund“.
- Reihe VIII, Lade 1: „Wirtzburg freihait“; Lade 2: „Wirtzburg“; Lade 3:  
„Kitzingen“.
- Reihe IX, Lade 1: „Bickenbach“; Lade 2: „Harthaim“; Lade 3: „Werthaim“.

## B. Schrein „Quietantiarum“:

- Reihe I, Lade 1—3, bezeichnet mit A—C.
- Reihe II, Lade 1—3, bezeichnet mit D—F.
- Reihe III, Lade 1—3, bezeichnet mit G—I.
- Reihe IV, Lade 1—3, bezeichnet mit K—M.
- Reihe V, Lade 1—3, bezeichnet mit N—P.
- Reihe VI, Lade 1—3, bezeichnet mit R—T.
- Reihe VII, Lade 1—3, bezeichnet mit V, W, Z.
- Reihe VIII, Lade 1: „Bischof, capitel und stat“; Lade 2: „Lehenrevers“;  
Lade 3: „Dienerrevers“.
- Reihe IX, Lade 1: „Alte bapst. bullen“; Lade 2 und 3 ohne Aufschrift.

## C. Schrein „Proprietatis“:

- Reihe I, Lade 1—4, bezeichnet mit A—D.
- Reihe II, Lade 1—4, bezeichnet mit E—H.
- Reihe III, Lade 1—4, bezeichnet mit I—M.
- Reihe IV, Lade 1—3, bezeichnet mit N—P; Lade 4 ohne Aufschrift.
- Reihe V, Lade 1—4, bezeichnet mit R—V.
- Reihe VI, Lade 1, bezeichnet mit Z; Lade 2: „Hennenberg“; Lade 3: „Marg-  
grave“; Lade 4: „Offnung“.
- Reihe VII, Lade 1: „Baurenkrieg“; Lade 2: „Bewilligung uf einsatzung“;  
Lade 3: „Castell“.

## D. Schrein „Lehenmachung und revers“:

Derselbe enthält in der Zeichnung nur vier Laden, nach der Beschreibung jedoch müssen es deren fünf gewesen sein.

E. Schrein „Contractuum“:

Reihe I, Lade 1—4, bezeichnet mit A—D.

Reihe II, Lade 1—4, bezeichnet mit E—H.

Reihe III, Lade 1—4, bezeichnet mit I—M.

Reihe IV, Lade 1—3, bezeichnet mit N—P; Lade 4: „Amt-Revers“.

Reihe V, Lade 1—4, bezeichnet mit R—V.

Reihe VI, Lade 1, bezeichnet mit Z; Lade 2: „Urvede“; Lade 3: „Revers  
über amt, stete etc.“; Lade 4: „Richtung, bischof und capitel“.

Reihe VII, Lade 1: „Bamberg“; Lade 2: „Erbhuldung“; Lade 3: „Ainigung“.

Schon zur Zeit des Magisters Lorenz Fries muss eine Ueberfüllung einzelner Laden vorgeherrscht haben, denn man hatte schon damals „alte“, wenig oder gar nicht gebrauchte Urkunden von ihrem eigentlichen Lagerort ausgesondert und auf zwei Schreinen in Laden aufgestellt. So erfahren wir, dass über dem Schrein „Proprietatis“ zwei überschriebene Laden gestanden haben, in denen „alte abgeloste schuld und andere verschreibung“ geborgen waren.<sup>1)</sup> Auf dem Schrein „Contractuum“ waren drei Laden aufgespeichert. In zweien derselben lagen: „alte urphede“, in der dritten: „alte ufschreibbrief der lehen“. <sup>2)</sup> —

Ob es zu Fries' Zeiten und unter dessen nächsten Nachfolgern bis zu Ausgang des 16. Jahrhunderts über den Inhalt sämtlicher Schreine und Laden förmliche Inventare, Repertorien oder Verzeichnisse gegeben hat, lässt sich nicht mehr feststellen.<sup>3)</sup> Dafür aber, dass der Inhalt wenigstens einzelner Laden repertorisirt war, finden sich im k. Kreisarchive Wirzburg sichere Spuren.

Auch Kastenrenner — im modernen Sinne des Wortes — gab es zu Fries' Zeiten schon, wenn sich auch bis in unsere Tage keiner derselben erhalten hat. So war damals in jeder Lade des Schreines „Proprietatis“ ein besonderer Quatern oder Bogen zu finden, „abermals nach dem ABC gestellt, anzaigend, was für briefe darin behalten werden“. <sup>4)</sup> Bei den „Lehenreversen“ lag ein Zettel, auf welchem in alphabetischer Folge die Namen und Zunamen derjenigen verzeichnet waren, „von den die lehenmachung und revers herkommen sein“. <sup>5)</sup> Endlich war auch in jeder Lade des Schreines

<sup>1)</sup> Cfr. Rockinger l. c. S. 156.

<sup>2)</sup> Cfr. Rockinger l. c. S. 156.

<sup>3)</sup> Ueber ein Urkunden-Verzeichniss aus dem Jahre 1407 cfr. Rockinger l. c. S. 154.

<sup>4)</sup> Cfr. Rockinger l. c. S. 156.

<sup>5)</sup> Cfr. Rockinger l. c. S. 156.

„Contractuum“ ein besonderer Zettel, „doran die selben brife unterschiedlich verzaichet stehen“. <sup>1)</sup> — —

Das „Gemein register uber die . . . . schreine“ ist nach unseren Begriffen zwar nicht kunstgerecht genug und nicht streng alphabetisch gefertigt, es erfüllte aber seiner Zeit sicher seinen Zweck, besonders durch die geschickte Art und Weise, wie die Schlagworte unter verschiedenen Namen an verschiedenen Stellen der alphabetischen Reihe wiederholt sind. — —

Aus dem jetzigen hochstiftisch wirzburgischen Urkundenvorath den Bestand an hochstiftisch wirzburgischen Urkunden vom ersten Viertel bis zum Ende des 16. Jahrhunderts herauszuschälen und deren Stückzahl festzustellen, ist unmöglich. Der Uebereifer späterer Archivare hat die alte Archiv-Ordnung gründlich zerstört, und bis in's 16. Jahrhundert zurück reichende Lagerortvermerke sind auf den Dokumenten selbst nicht zu finden.

Der Text der Aufschreibung über die Urkundenschreine lautet, wie folgt:

**Verzaichnus der schreine und behaltene, so uf Unser-lieben-frawen-berg in dem gewelb steen.**

In dem haus Unser-lieben-frawen-berg ob der stat Wirtzburg ligt ein starker thurn an dem furstlichen gemache gegen mittemtag, den vor alten iaren die burgere zu Wirtzburg in craft eines vertrags, zwischen dazumal dem regirenden fursten und inen ufericht, <sup>2)</sup> vom grunde heraus erbawen müssen und mit namen Randersacker gehaisen worden ist, on zweifel darumb, das er gegen Randersacker, dem flecken, zu ligt. Den hat man volgender zeit nach einem domhern, her Nicolaus Schoder genant, welchen bischof Johans des geschlechts von Brun ein gute zeit gefangen darin enthielte, den Schodersturn genent. <sup>3)</sup>

In dem selben thurn ist ein starks gewelb mit zweien lichten. Darin stehen funf unterschiedliche schreine oder behaltene mit iren geordniten schup-laden, in welchen des stifts Wirtzburgs und seines herzogthumbs zu Francken regalia, freihait, kaufbrife, vertrege, quietanzien, lehenmachung, registere, lehenrevers, dinerbestallung, ainigung, bundnus, huldung der unterthonen, revers uber bewilligte verpfandung, urphed und anders, so vil derselben bei eines vorstehenden fursten handen, erlegt sein.

Das uberig ligt hinter dem capitel.

<sup>1)</sup> Cfr. Rockinger l. c. S. 136.

<sup>2)</sup> Der Vertrag wurde am 24. März 1306 abgeschlossen und ist in den Mon. Boic. Bd. 28 S. 405—408 gedruckt. Näheres über die Bauart des Thurms in J. A. Oeggs Entwicklungs-Geschichte der Stadt Würzburg, herausgegeben von Dr. Aug. Schäffler (Würzburg 1880). S. 166 ff.

<sup>3)</sup> Cfr. L. Fries bei Ludwig, Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Wirtzburg (Frankfurt 1713). S. 760.

Privilegiorum-schrein.

Der erst schrein stet zu der linken hand, so man in das gemelt gewelbe hinein get, und hat 33 ziehe- oder schupladen in neun zeilen. Nachdem aber am mainsten des stifts geistlich und weltlich privilegi und freihait darin behalten ligen, wurt er der „Privilegi- oder Freihait-schrein“ genent, doch bleiben etlich vil laden uberig, darin kein freihait, sonder andere sachen erhalten werden, wie man dan aus der uberschrift der laden und bald nachvolgendem register clerlich vernemen kan.

Quietantiarum.

Der ander schrein stet furthar zur rechten hand, mit dem rucken gegen der stat Wirtzburg gekert, ist gebrochen und hat 27 laden in 9 zeilen, nemlich in jeder zeil drei laden. In den obern siben zeilen ligen eitel quietanzien, ieder unter irem haubtbuchstaben nach dem ABC, davon dan der schrein sein namen hat. Aber in den letzten zwoen zeilen ligen andere brife, wie dan dieselben aussen uf der laden verzaichet stehen.

Proprietatis.

Der drit schrein stet hirumb<sup>1)</sup> uf der<sup>2)</sup> rechten seiten, mit seinem rucken gegen dem Glesberg gewendt, hat 27 laden in 7 zeile geteilet. Die obern laden sein mit den buchstaben des ABC bezaichet. Darin ligen die brive, uber des stifts eigenthumb sagend. Und man findet in einer ieden laden ein sunderen quatern oder bogen, abermals nach dem ABC gestelt, anzaigend<sup>3)</sup>, was fur brife darin behalten werden. In den nderen laden ligen andere brief, wie die uberschrift auswendig solchs lauter meldet. Oben uf disem schreine sten zwo uberscribene laden. Dorin ligen alte abgeloste schuld und andere verschreibung.

Lehen { machung.  
revers.

Hinter dem itz genanten 3.<sup>4)</sup> schrein, „Aigenthumbs“ oder „Proprietatis“ gehaissen, in der ecken, stet ein cleiner behelter mit funf ainzelichen laden. Darin ligen alle des stifts Wirtzburgs lehenmachung und lehenrevers nach dem ABC, ausgenomen diejenigen, so bei zeiten bischof Conraden von Thungen, bischof Conraden von Bibra, bischof Melchiorn und itz regirendem fursten gefallen sein. Die ligen in der andern laden der achten zeil des schreins „Quietantiarum“.

Es ist auch ein zettel zu den obgenanten lehenreversen gelegt, darin diejenigen, von den die lehenmachung und revers herkommen sein, mit iren eigennamen und zunamen verzaichet stehen. Und ist das der virt schrein.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> L. Fries hat im Concept und in der Reinschrift: „herumb“.

<sup>2)</sup> In der Vorlage: „die“.

<sup>3)</sup> In der Vorlage: „aigend“.

<sup>4)</sup> In der Vorlage: „4“.

<sup>5)</sup> Von einer Hand aus dem 16. Jahrhundert ist beige-schrieben: „nach dem ABC“. Es bezieht sich dieser Zusatz sicher auf den vorletzten Satz: „mit iren eigennamen und zunamen verzaichet stehen“. Jeder Zusatz, der in der Folge einfach als herrührend „von einer Hand des 16. Jahrhunderts“ bezeichnet wird, ist stets von der Hand des Kanzlei- oder Registratur-Beamten aus der Zeit des Fürstbischofs Julius, von dem oben des Näheren die Rede war. Diess sei hier, um spätere Wiederholungen zu vermeiden, ein für allemal bemerkt.

## Contractuum.

Der funft und letzt schrein, „Contractuum“ gehaiszen, stet furthar zu der rechten hand, wan man hinein in das gewelb get und hat 27<sup>1)</sup> laden in 7 zeilen. In den oberen laden, mit dem ABC bezaichnet, ligen eitel vertreg, ainigung und dergleichen brife, und in ieder laden ein sunder zettel, doran die selben brife unterschiedlich verzaichnet stehen. Aber in den untern laden ligen andere briefe nach anzaigung der auswendigen uberschrift.

## Alte urfed, ufschreiben der lehen.

Oben uf disem schrein „Contractuum“ sten drei sundere laden. In den zwoen ligen alte urphede, in der dritten ligen alte ufschreibbrief der lehen.

---

**Hernach volgt ein gemein register uber die obgemelten schreime, was in ieder laden lige, mit anzaig der laden zal und zelle, nach dem ABC gestellt.**

## A.

Abgeloste alte verschreibung. Ligen oben uf dem schrein „Proprietatis“. Aigenthumb des stifts. Hat ein sundern schrein, sonst „Proprietatis“ genant; ist in der zal der dritt.  
 Ainigung des stifts, alte und neue, bis anno 1533<sup>2)</sup> ligen bei ainander im schrein „Contractuum“, in ladula 3, zeil 7.  
 Ambtaid und revers, den die ambleut hin und wider im stift thun müssen, im schreime „Contractuum“ ladula 4, zeil 4.  
 Anschlege des reichs, gelaist und bezalt, auch derwegen empfangene quietanzien im schrein „Privilegium“ ladula 4, zeil 2.  
 Apostolorum limina zu visitirn, ein zeitlang nachgelassen, im schrein „Privilegium“ ladula 1, zeil 4.  
 Aufschreibbrief der lehen,<sup>3)</sup> anderen zu leihen, ligen bei einander uf dem schrein „Contractuum“ in einer sunderen laden.  
 Atzung und leger im stift „Privilegium“ ladula 2, zeil 3.<sup>4)</sup>

## B.

Bairische handlung, die vier schlossere und stete Jagsberg, Lauden, Rottenvels und Gemunden belangend, im schrein „Privilegium“ in der 3. laden, zeil 6.  
 Bambergische gebrechen-handlung und derwegen furgelegter brive und urkunt vidimus im schrein „Contractuum“ lad. 1, zeil 7.  
 Babstliche freiheit in gemein im schrein „Privilegium“ lad. 1, zeil 1.  
 Babstliche alte und zum teil unnütze brive im schrein „Quietantiarum“ lad. 1, zeil 9.

---

<sup>1)</sup> Corrigirt aus: „28“.

<sup>2)</sup> Darüber ist (von der gleichen Hand?) die Zahl 1520 gesetzt, die L. Fries in dem Concept und in der Reinschrift hat.

<sup>3)</sup> Hier setzt L. Fries im Concept „die alten“, in der Reinschrift „alte“ bei.

<sup>4)</sup> Dieses Schlagwort fehlt im Concept bei L. Fries ganz und ist in der Reinschrift erst von einer Hand des 16. Jahrhunderts nachgetragen.

- Baurenkrieg, im 1525. jare ergangen, allerlei brive und schriften, davon sagend, im schrein „Proprietatis“ lad. 1, zeil 7.
- Bekantnus der unterthonen, bescheen, ire guttere ein zeitlang zu verpfenden, und ire revers, solche gutere wider zu ledigen, schrein „Proprietatis“ lad. 2, zeil 7.
- Bernheim am Main, wie das dem stift Wirtzburg von der cron Behaim ver-schriben ist, im schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 7.
- Bewilligung der unterthonen, uf ire gutere gelt ufzunemen und ein zeitlang zu verzinsen, schrein „Proprietatis“ lad. 2, zeil 7.
- Bickenbacher handel, wie das schloss und ambt Hohenberg von Bickenbach an stift komen ist, schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 9.
- Bischofe zu Wirtzburg handlung mit irem domcapittel und der stat Wirtzburg<sup>1)</sup> schrein „Contractuum“ lad. 4, zeil 6, schrein „Quietantiarum“ lad. 1, zeil 8.
- Brandenburgisch gebrechen, vertreg und dergleichen im schrein „Proprietatis“ lad. 3, zeil 6.
- Brevia von babsten an die bischove zu Wirtzburg in mancherlei sachen schreiff „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 3.
- Bunds zu Schwaben einnehmung und andere brief im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 7.

### C.

- Capitels zum dom, handlung mit etlichen bischofen, iren herren, im schrein „Contractuum“ lad. 4, zeil 6, auch im schrein „Quietantiarum“ lad. 1, zeil 8.
- Castel, die graveschaft, dem stift zu lehen gemacht, der grafen, diner und andere revers, quietantien, vertreg und anders im schrein „Proprietatis“ lad. 3, zeil 7.
- Clostere, visitation, schutz, schirm und vogtei, dem stift Wirtzburg von babst und kaiser zugestellt, schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 1.
- Collecten, decima und steuer der gaistlichen im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 3.<sup>2)</sup>

### D.

- Datz und landsteuer, von den alten herren ufelegt und genomen, schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 4.
- Decimae, collectae und subsidia der gaistlichen im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 3.
- Derogatoria privilegia fur auslendige frembde gerichte im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 2.
- Dinerrevers im schrein „Quietantiarum“ lad. 3, zeil 8.
- Dinst und fron der unterthonen im schrein „Privilegiorum“ lad 3, zeil 5.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Diese Fassung hat der Eintrag im Concept bei L. Fries. In der Reinschrift lautet selbe: „Bischove, als sich dieselben etwan mit dem capitel und der landschaft geirret haben.“

<sup>2)</sup> Dieses Schlagwort fehlt bei L. Fries im Concept und in der Reinschrift und ist in letztere von einer Hand aus dem 16. Jahrhundert nachgetragen worden.

<sup>3)</sup> Von einer Hand des 16. Jahrhunderts ist hier noch beige-schrieben: „Dürn uf dem Ottenwaldt. Domini Alberti episcopi Herbipolensis collatio et investitura de ecclesia parochiali in Dürn „Privilegiorum“ lad. 1, ord. 4.“

## E.

- Ebrach, vogtei, schutz und schirm über das closter Ebrach, seine leute und gutere, dem stift Wirtzburg unwiderrufflich zugestellt, sub litera E im schrein „Contractuum“.<sup>1)</sup>
- Einung, alt und new, bis in das 1533. jare, ligen bei andern im schrein „Contractuum“ lad. 3, zeil 7.<sup>2)</sup>
- Entborung der unterthanen, im stift Wirtzburg anno 1525 ergangen, etliche brive, davon sagend, im schrein „Proprietatis“ lad. 1, zeil 7.<sup>3)</sup>
- Empfengnus der regalien oder reichslehen zusammengelegt im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 1.
- Erbhuldung der unterthonen von der landschaft des stifts Wirtzburg und ire derwegen ubergebene revers im schrein „Contractuum“ lad. 2, zeil 7.
- Erloste alte schuldverschreibung und verpfandung. Sten uf dem schrein „Proprietatis“ in zwoen laden.

## F.

- Forst, wald und wildban des stifts Wirtzburg im schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 2.
- Freiheit {
  - babstliche, schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 1,
  - fur frembde gericht „Privilegia“ lad. 3, zeil 2,<sup>4)</sup>
  - uber den gulden weinzol ibidem lad. 5, zeil 1,
  - uber das landgericht ibidem lad. 4, zeil 1,
  - uber den wildban ibidem lad. 1, zeil 2,
  - in gemein ibidem lad. 5, zeil 2.
- Fundation etlicher pfrunden im stift „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 4.<sup>5)</sup>
- Fron und dinst der unterthonen schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 5.<sup>6)</sup>

## G.

- Gaistliche persone und der gaistligkait sachen „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 4.
- Gaistlicher decima und collecten ibidem lad. 3, zeil 3.
- Gemeine des stifts Wirtzburgs freihait „Privilegiorum“ lad. 5, zeil 2.
- Gerichtsfreihung, das kein stiftsverwanter an frembde auswendige gerichte gezogen werden solle, „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 2.

<sup>1)</sup> Eine Hand des 16. Jahrhunderts hat die Worte „sub litera — contractuum“ ausgestrichen und dafür beigesetzt, was L. Fries im Concept und in der Reinschrift hat: „Privilegiorum lad. 2, zeil 1“. — Am Rand steht, von einer anderen Hand aus dem 16. Jahrhundert geschrieben: „Ebrachsche vertrag halt mein gnediger herr in die laden „Ri(ch)tigung und ausspruch zwischen capitul und stift“ im schrein „Contractuum“ ord. 6 gelegt“.

<sup>2)</sup> Corrigirt (von derselben Hand?) aus „6“. L. Fries hat im Concept und in der Reinschrift „6“, was aber nach den der Zeichnung des Schrankes „Contractuum“ beigegebenen Laden-Aufschriften unmöglich richtig sein kann.

<sup>3)</sup> L. Fries hat im Concept und in der Reinschrift: „Lade 3, zeil 7“, was aber nach den der Zeichnung des Schreines „Proprietatis“ beigegebenen Laden-Aufschriften unrichtig ist.

<sup>4)</sup> L. Fries hat im Concept „zeil 5“ und in der Reinschrift „zeil 3“ corrigirt aus „5“, beides ist unrichtig, wie die Laden-Aufschriften belegen; welche die Fries'sche Zeichnung des Schreines „Privilegiorum“ hat.

<sup>5)</sup> L. Fries hat im Concept und in der Reinschrift „Ladula 3“, was unrichtig ist aus dem Grunde, wie vor bemerkt.

<sup>6)</sup> Dieser Schlagwort fehlt bei L. Fries im Concept ganz und ist in der Reinschrift

Glait und glaitsrecht und gerechtigkeit ibidem lad. 1, zeil 5.  
Gemund, schlos, stat und ambt, „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 6.  
Gwardi und ofnung, zeitlich und ewig, im schrein „Proprietatis“ lad. 4, zeil 6.

#### H.

Haidingsfeldt. Wie die stat an den stift Wirtzburg komen, item etliche freiheit und brive, inen nach der entborung genomen, ligen bei einander im schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 7.<sup>1)</sup>  
Hartheim. Was der stift fur recht da hab und wie das an ine komen, im schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 9.  
Hennenberg, vertege mit den grafen, ire lehenrevers, quietanzien und anders, im schrein „Proprietatis“ lad. 2, zeil 6.  
Hohenberg, schloss und ambt, von der herschaft Bickenbach an den stift Wirtzburg komen, im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 9.  
Huldungevers der landschaft „Contractuum“ lad. 2, zeil 7.<sup>2)</sup>

#### I.

Jagsberg, schlos, stat und ambt, an den stift Wirtzburg komen, im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 6.  
Incorporationes etlicher geistlichen lehen „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 4.  
Freiheit, die Juden zu vertreiben. Ligt zu hof im schrein „Privilegiorum“ in der laden „Gemeine freiheit“.<sup>3)</sup>

#### K.

Kitzingen, etliche brief und schriften uber die stat Kitzingen sagend, im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 8.

#### L.

Läger und atzung im stifte „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 3.  
Landgerichtsfreiheit im schrein „Privilegiorum“ lad. 4, zeil 1.  
Landschaft, handlung mit ir gepflogen, „Privilegiorum“ lad. 5, zeil 3.  
Landsteuer und datz schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 4.  
Lauden, schlos, stat und ambt, an stift komen ibidem lad. 3, zeil 6.<sup>4)</sup>  
Lehenmachung und revers. Die alten ligen in einem cleinen behelter hinter dem schrein „Proprietatis“ hinden in der ecken.  
Lehenrevers, die newen, im schrein „Quietantiarum“ lad. 2, zeil 8.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Darnach steht von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben: „Waldsachser hof zu Haidingsfeldt, vil privilegia und briefe daselbsten ibidem“.

<sup>2)</sup> Darunter ist in der Reinschrift des L. Fries von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben: „Heydingsfeldt Waltsachsisch hove „Privileg.“ lad. 1, zeil 7.“ Im Concept des L. Fries fehlt dieses Schlagwort ganz.

<sup>3)</sup> Im Concept bei L. Fries fehlt dieses Schlagwort ganz, in die Reinschrift hat es eine Hand aus dem 16. Jahrhundert in folgender Fassung eingesetzt: „Juden zu vertreiben freiheit „Privileg.“ lad. 5, zeil 2“.

<sup>4)</sup> Von einer Hand des 16. Jahrhunderts ist an den Band geschrieben: „Vide in meinem sack der originalien“.

<sup>5)</sup> Darauf folgt, geschrieben von einer Hand des 16. Jahrhunderts: „Lauden. Confirmatio fundationis per nobiles a Stettenberg factae parochiae in Lauden „Privileg.“ lad. 1, ord. 4“.

M.<sup>1)</sup>

Manschaft des stifts im schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 5.

Marggraven, vertrege und andere handlung, auch lehenrevers der marggraven im schrein „Proprietatis“ lad. 3, zeil 6. Dorin<sup>2)</sup> ligt auch der Wienisch vertrag, zwischen allen marggrafen und den dreien stenden in Francken aufgericht, sambt dem Maintzischen vidimus und einem Noremburgischen bekantnus, doruf geschriben. In solcher schachtel ligt der marggravisch Winisch vertrag. Kaufbrief und register über den Hennenbergschen und Mansfeldschen virteil über Munerstat ligen zu hof in einem weissen sack uf der mitlen trugen. Registratum 2<sup>o</sup> Contractuum Melchioris fo. 79.<sup>3)</sup>

## O.

Ofnung und quardi, zeitlich und ewig, dem stift uf etlichen heusern verschriben, im schrein „Proprietatis“ lad. 4, zeil 6.

## P.

Privilegia	}	babstliche, lad. 1, zeil 1,	}	im schrein „Privilegiorum“.	
		conservatoria,			
		derogatoria, <sup>4)</sup>			lad. 3, zeil 2,
		declinatoria, <sup>4)</sup>			
		gemeine, lad. 5, zeil 2,			
		landgerichts, lad. 4, zeil 1,			
		regalia, lad. 3, zeil 1,			
		schutz,			lad. 2, zeil 1,
		schirm,			
		vogtei,			
wildban, lad. 1, zeil 2,	lad. 5, zeil 1, <sup>5)</sup>				
zol, lad. 5, zeil 1, <sup>6)</sup>					

<sup>1)</sup> An den Rand hat Schetzler nachträglich beigeschrieben: „Kaiser Carols original-brief, nach ergangener marggrafischer acht den dreien stenden des marggrafenland eingeben, ligt zu hof im gewelb in. — Darunter hat noch eine Hand des 16. Jahrhunderts gefügt: „Maintzisch und Wirtzburgisch compromiss über etzlich schulden, glaft, atzung, frohdinst und sentchosten zu Geroltzhaim, Amorbach und Thurn etc. an 72 „Contractuum“ lad. 3, zeil 7“.

<sup>2)</sup> Die beiden folgenden Absätze von: „Dorin ligt auch der Wienisch vertrag — 2<sup>o</sup> Contractuum Melchioris fo. 79“ hat Schetzler später theils unter diesem Schlagwort, theils am Rand beigeschrieben.

<sup>3)</sup> Darnach hat eine Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben: „Mainberg von Hennenborg erkaufft „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 6.“ — In der Reinschrift des L. Fries steht als letztes Schlagwort von einer Hand des 16. Jahrhunderts nachgetragen: „Munrichstatt ain vierthall an stift erkaufft in ainem weissen sack uf der mitlern truehen“. Im Concept fehlt dieser Nachtrag vollständig.

<sup>4)</sup> Darunter hat in die Reinschrift bei L. Fries eine Hand des 16. Jahrhunderts eingefügt: „Declination eodem“. In dem Concept fehlt selbe.

<sup>5)</sup> Darunter hat eine Hand des 16. Jahrhunderts eingefügt: „Gericht, lad. 3, zeil 2“. Im Concept und in der Reinschrift bei L. Fries findet sich diese Unterabtheilung des Schlagwortes von L. Fries selbst eingeschrieben.

<sup>6)</sup> Diese Unterabtheilung ist von L. Fries in dessen Concept eigenhändig nachgetragen, in dessen Reinschrift jedoch von einer Hand des 16. Jahrhunderts beigesetzt worden.

**Q.**

Quietantien, in gemeine. Die haben ein sundern gemeinen schrein. Ist der ander in der zal und ordnung, wie hie oben davon gesagt.  
 Quietantien fur die erlegten und bezalten reichsanschlege im schrein „Privilegiorum“ lad. 4, zeil 2.

**R.**

Raigelberg. Wie schlos und ambt an stift Wirtzburg erkauf, mit seinen briven und registern, im schrein „Privilegiorum“ lad. 1, zeil 6.<sup>1)</sup>  
 Rais- und volgrecht im stift ibidem lad. 2, zeil 5.  
 Regalia, von den fursten empfangen, „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 1.  
 Reichsanschlege und hilf, gelaistet, auch quietanzien dafur im schrein „Privilegiorum“ lad. 4, zeil 2.<sup>2)</sup>  
 Reichsstete handlung „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 5.  
 Revers der { ambtiente uber ire bestellung und pflichte im schrein „Contractuum“ lad. 4, zeil 4.  
 { bestelten dienerer im schrein „Quietantiarum“ lad. 3, zeil 8.<sup>3)</sup>  
 { glaubigere, den der stift schuldig ist, die ablosung zu gestatten, im schrein „Contractuum“ lad. 3, zeil 6.  
 { landschaft uber ire gethone erbhuldung im schrein „Contractuum“ lad. 2, zeil 7.<sup>4)</sup>  
 { unterthonen, den bewilligt ist, gelt ufzunemen umb verzinsung, im schrein „Proprietatis“ lad. 2, zeil 7.<sup>5)</sup>  
 Ritterschaft handlung „Privilegiorum“ lad. 4, zeil 3.  
 Richtung und handlung zwischen bischofe, capittel und der stat Wirtzburg „Contractuum“ lad. 5, zeil 6 und „Quietantiarum“ lad. 1, zeil 8.  
 Rotenburg „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 5.<sup>6)</sup>  
 Rotenfels, schlos, stat und ambt, dem stift zustendig, im schrein „Privilegiorum“ lad. 3, zeil 6.

**S.**

Schuldbrief, so die kaiser und konige dem stift umb ufgenomen gelt geben haben, „Privilegiorum“ lad. 4, zeil 2.<sup>7)</sup>  
 Schwabischen bund, ailfjährige ainigung, ibidem lad. 3, zeil 7.

<sup>1)</sup> In das Concept hat L. Fries eingetragen: „Raigelberg Privileg. lad. 1 zeil 6“. In der Reinschrift hat eine Hand des 16. Jahrhunderts am Schluss des Buchstabens beigesetzt: „Raigelberg, schlos und ampt, Privileg. lad. 1, zeil 6“.

<sup>2)</sup> Verbessert von Schetzler? aus „1“.

<sup>3)</sup> Darunter hat eine Hand aus dem 16. Jahrhundert beigesetzt: „Schuldiger im stift „Proprietatis“ lad. 2, lin 7“.

<sup>4)</sup> Ist im Concept von L. Fries nachgetragen, fehlt in der Reinschrift.

<sup>5)</sup> L. Fries setzt im Concept noch bei: „Revers der, die gelt gelihen haben, Contractuum lad. 3, zeil 6“ und in der Reinschrift: „Revers der, die uf stett und dorfer gelihen haben, contractum lad. 3, zeil 6“.

<sup>6)</sup> „Vel 3“ ist von Schetzler erst später hier beigesetzt worden. Concept und Reinschrift des L. Fries haben: „zeil 5“, ebenso zeigt diesen Lagerort die Laden-Aufschrift in der Fries'schen Zeichnung des Schreines „Privilegiorum“ an.

<sup>7)</sup> Im Concept ist von L. Fries eigenhändig beigesetzt: „Schuld, so die kaisere und konige dem stift schuldig, Privileg. lad. 4 zeil 2“ In die Reinschrift hat eine Hand des 16. Jahrhunderts nachgetragen: „Schuldbrief der kaysere etc. uber ufgenomen gelt, lade 4 zeil 2“.

Schwainfurt, etliche briefe, dise stat betreffend, im scrinio „Privilegium“ lad. 3, zeil 5.

Steur und datze, im stift furgenomen, im schrein „Privilegium“ lad. 2, zeil 4. Stiftung und incorporation etlicher lehen ibidem lade 1, zeil 4.

Strafbrief der landschaft nach stillung der beurischen entborung im schrein „Privilegium“ lad. 4, zeil 4.

## V.

Vier stete, derwegen der herzog zu Baiern vorderung zu haben vermaint, im schrein „Privilegium“ lad. 3, zeil 6.

Visitation der clostere „Privilegium“ lad. 2, zeil 1.

Visitandi limina apostolorum debitum, etliche jare nachgelassen, im schrein „Privilegium“ lad. 1, zeil 3.

Vogtei, schutz und schirm uber die clostere im schrein „Privilegium“ lad. 2, zeil 1 und im schrein „Contractuum“ sub litera E.

Volg und rais im stift „Privilegium“ lad. 2, zeil 5.<sup>1)</sup>

Ufrur oder entborung der unterthonen im stift im schrein „Proprietatis“ lad. 1, zeil 7.

Ire daruber gegebene strafbrieff ibidem lad. 4, zeil 4.<sup>2)</sup>

Urphede { alte, ligen oben uf dem schrein „Contractuum“;  
neue, im schrein „Contractuum“ lad. 2, zeil 6.<sup>3)</sup>

## W.

Wardi und ofnung etlicher heusere, dem stift Wirtzburg zeitlich und ewig gemacht, im schrein „Proprietatis“ lad. 4, zeil 6.

Weinsberg, wie das schlos und ambt Raigelbergk von der herschaft Weinsbergk komen, im schrein „Privilegium“ lad. 1, zeil 6.

Werthaim, brief und handlung, die grafeschaft belangend, in dem schrein „Privilegium“ ladula ultima.

Wildban und forste oder walde des stifts Wirtzburg im schrein „Privilegium“ lad. 1, zeil 2.

Wirtzburg der stat freihait und etliche andere briefe, die man inen genomen hat in der beurischen entborung anno 1525, in dem schrein „Privilegium“ lad. 2, zeil 8.

Andere briefe, die stat Wirtzburg belangend, ligen im schrein „Privilegium“ lad. 1, zeil 8.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Am Rand steht von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben: „Noch sollen etzlich raitszettel zu hoff in der laden ritterschaft ligen, inhaltende, wie der abt zum Munchberg 1 wagen aus dem dorff Ratelsdorff und 1 wagen von andern seinen guttern (1 wagen?), item von den dorffern Vierleth und anderen 2 wagen, item Werde ein wohlgemahnten wagen, die sollen des abts von Munchberg zu steur nehmen“.

<sup>2)</sup> Dieser Zusatz fehlt bei L. Fries im Concept und in der Reinschrift.

<sup>3)</sup> Darunter setze noch eine Hand des 16. Jahrhunderts: „Vernatzung allerlay Contractuum lad. 3, zeil 6“.

<sup>4)</sup> Im Concept heisset es: „zeil 7“. In der Reinschrift ist „8“ ausgestrichen und von L. Fries „7“ daneben gesezt; es muss jedoch nach der Laden-Aufschrift in der Zeichnung des Schreins „Privilegium“ „zeil 8“ heissen.

Waldsachser hof zu Haidingsfelt privilegia und brif ligen im schrein „Privilegiorum“ lad. 1 zeil 7.<sup>1)</sup>

**Z.**

Zente des stifts Wirtzburg im schrein „Privilegiorum“ lad. 2, zeil 2.

Zentrevers ibidem.

Zol gerechtigkeit und freihait „Privilegiorum“ lad. 5, zeil 1.

---

<sup>1)</sup> Dieser ganze Absatz ist von Schetzler, wie deutlich zu sehen ist, erst später beige-  
setzt worden. Im Concept und in der Reinschrift von L. Fries fehlt er.

(Schluss folgt.)